

Hinweise für Anlagenbetreiber zur Mitwirkungspflicht zum neuen Datenaustausch im Rahmen des Redispatch 2.0

Stromnetzbetreiber sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz zu sorgen (§§ 13, 14 EnWG). Für die Sicherheit der Netzstabilität und zur Vermeidung von Netzengpässen werden Redispatch-Maßnahmen durchgeführt.



Hiermit möchten wir Sie, in Ihrer Funktion als Anlagenbetreiber, über die im Rahmen des Redispatch 2.0 neu hinzugekommenen Datenaustauschpflichten und die hierfür vorgesehenen Kommunikationsprozesse informieren.

Planwertbasiertes Engpassmanagement bzw. Redispatch 2.0

Nachstehend haben wir für Sie alle wichtigen Informationen zum **Prozess „Planwertbasiertes Engpassmanagement“** bzw. Redispatch 2.0 zusammengefasst. Im Wesentlichen gliedert sich der Prozess für Anlagenbetreiber in drei Hauptbereiche.

- **Prognose & Bilanzierungsmodell**
- **Anlagensteuerung**
- **Abrechnung**

In jedem dieser drei Bausteine, verfügt der Anlagenbetreiber über ein Wahlrecht. Der empfohlene Standard ist jeweils gekennzeichnet.

1. Prognose & Bilanzierungsmodell

Für alle Stromerzeugungsanlagen größer 100 kW müssen zukünftig Prognosen erstellt, Bilanzierungen durchgeführt und eventuelle Netzengpässe antizipiert werden. Hierbei wird zwischen zwei möglichen Prognose- & Bilanzierungsvarianten unterschieden.

- **Variante 1 (Standardfall):** Im Prognosemodell erstellt der Netzbetreiber, auf Basis der durch den Anlagenbetreiber bereitgestellten Informationen (u. a. Stammdaten, Planungsdaten), Erzeugungsprognosen und antizipiert Netzengpässe.
- **Variante 2:** Im Planwertmodell erstellt der Anlagenbetreiber bzw. Einsatzverantwortliche (EIV) Erzeugungsprognosen und stellt dem Netzbetreiber Anlagen-Fahrpläne zur Verfügung.

Diese generierten Informationen (u. a. Erzeugungsprognosen) werden über die standardisierte Kommunikationsplattform RAIDA von connect+ (ein Verbund der Übertragungsnetzbetreiber und einiger großer Energieversorgungsunternehmen) mit den Marktteilnehmern (z. B. vorgelagerten Netzbetreibern, Direktvermarktern, Einsatzverantwortlicher, Anlagenbetreiber) geteilt und ausgetauscht.

2. Anlagensteuerung

Im Falle eines prognostizierten Netzengpasses führt der Netzbetreiber eine entsprechende Gegensteuerung durch und dimensioniert Maßnahmen (z. B. „Zum Zeitpunkt xy muss die Erzeugungsleistung im Netzgebiet um 20% reduziert werden.“). Diese Informationen werden erneut mit den Marktteilnehmern geteilt. In der Umsetzung der Leistungsreduzierung werden 2 Varianten unterschieden.

- **Variante 1 (Standardfall):** Im Duldungsfall wählt der Netzbetreiber diskriminierungsfrei entsprechende Anlagen aus seinem Netzgebiet aus und reduziert eigenständig, nach Information der Anlagenbetreiber, die Leistung der ausgewählten Anlagen.
- **Variante 2:** Im Aufforderungsfall wählt der Netzbetreiber diskriminierungsfrei entsprechende Anlagen aus seinem Netzgebiet aus und weist den Anlagenbetreiber bzw. Einsatzverantwortlichen an, die Leistung der ausgewählten Anlagen zu reduzieren. Zeitliche Fristigkeiten im Aufforderungsfall erschweren die Umsetzung für Anlagenbetreiber (Reaktionszeit < x-Stunden).

3. Abrechnung

Ist die Anlage in den Regelbetrieb zurückgeführt, wird die entsprechende Ausfallarbeitszeit durch den Netzbetreiber ermittelt und gegenüber dem Anlagenbetreiber abgerechnet. Hier werden neben der Entschädigungszahlung für entgangene Einnahmen (während der Leistungsreduzierung durch die Einspeisevergütung) ebenfalls zusätzliche Aufwendungen erstattet (z. B. zusätzlich bezogener Strom bei Eigenstromversorgung, Verwaltungs- & Abrechnungskosten).

Für die Ermittlung dieser Entschädigungszahlung werden 3 Varianten unterschieden.

- **Variante 1 (Standardfall):** In der Pauschal-Abrechnung erfolgt die Abrechnung auf Basis des letzten gemessenen ¼-h-Einspeisewerts der Anlage vor der Maßnahme.
- **Variante 2:** In der Spitzabrechnung erfolgt die Ermittlung der Entschädigungszahlung auf Basis gemessener Wetterdaten an der Anlage.
- **Variante 3:** In der Spitzabrechnung light erfolgt die Ermittlung der Entschädigungszahlung auf Basis von Anlagen- / standortspezifischer Referenzmesswerte oder Wetterdaten.

Die Varianten 2 und 3 sind mit entsprechendem Mehraufwand für den Anlagenbetreiber (z. B. Beauftragung Wetterdienstleister, Bereitstellung Wetterdaten, etc.) verbunden.

Mitwirkungspflichten der Anlagenbetreiber

Übersicht der Mitwirkungspflichten für Anlagenbetreiber

Folgende Mitwirkungspflichten ergeben sich für Sie als Anlagenbetreiber:

- **Benennung des Einsatzverantwortlichen der Anlage** (Verantwortlicher gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von Nutzungsanteilen unterschiedlicher Anteilseigner) **und des Anlagenbetreibers** (z. B. Verantwortlicher für die Wartung der Anlage).
- **Bereitstellung von Stammdaten und Bewegungsdaten**
- **Festlegung bzgl. prozessualer Grundlagen im planwertbasierten Engpassmanagement bzw. Redispatch 2.0** (Variantenfestlegung für Prognose & Bilanzierungsmodell, Anlagensteuerung, Abrechnung)

Bitte nutzen Sie für die Rückmeldung das beigefügte Formblatt (Anlage 2: Vorlage zur Datenrückmeldung). Sofern sich Ihre Anlage in der Direktvermarktung befindet, übernimmt die Rolle des Einsatzverantwortlichen vermutlich Ihr Direktvermarkter. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit Ihrem Direktvermarkter auf.

Unser Angebot zu Ihrer Unterstützung

Übernahme der Rolle des EIV zur Entlastung des Anlagenbetreibers

Grundsätzlich ist der Anlagenbetreiber per Festlegung der Bundesnetzagentur für die Datenmeldung seiner Anlage im Redispatch verantwortlich und zur Kooperation mit dem Netzbetreiber verpflichtet. Die Durchführung der notwendigen Abstimmungen mit dem Netzbetreiber kann jedoch an einen Dienstleister übertragen werden. Dieser übernimmt sodann die Aufgaben, im Namen des Anlagenbetreibers, als sogenannter Einsatzverantwortlicher (EIV).

Unser kostenfreies Angebot: Zu Ihrer Entlastung bieten wir Ihnen die Unterstützung in der Rolle des Einsatzverantwortlichen an. Dies beinhaltet die initiale Übermittlung von Stammdaten an berechnete Marktpartner. Hierzu benötigen wir Ihrerseits die entsprechenden Stamm- und Planungsdaten (siehe Anlage 2). Alle weiteren Aufgaben der Marktrolle „Einsatzverantwortlicher“ (z. B. Übermittlung von Stammdatenänderungen, Übermittlung von Nichtbeanspruchbarkeiten, etc.) müssen durch den Anlagenbetreiber selbst oder durch einen beauftragten Dritten (z. B. Direktvermarkter) wahrgenommen werden.

Sofern Sie sich für die Unterstützung in der Marktrolle des EIV durch die Stadtwerke Steinburg entscheiden, werden vorerst alle Prozesse in der Variante „Standardfall“ umgesetzt. Konkret: im Rahmen der Prognose & Bilanzierung findet das „Prognosemodell“ Anwendung, die Anlagensteuerung erfolgt über die Variante „Duldungsfall“ und die Abrechnung gemäß „Pauschalabrechnung“.

Dem Anlagenbetreiber steht es jederzeit frei, von unserer Unterstützungsleistung zurückzutreten und die Einsatzverantwortung in Gänze selbst zu übernehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt, vom beschriebenen Standardfall abzuweichen (Wahlrecht des Anlagenbetreibers).

Die **Inanspruchnahme des Angebots** wählen Sie bitte ebenfalls über das Datenrückmeldeformular (Anlage 2) aus.